

## AKTUELLES KIRCHENRECHT

## Der Fall Caroline von Monaco

Dr. Thomas Hoeren, Münster

Am 20. Juni 1992 fällt eine Sonderkommission der Rota, des päpstlichen Gerichtshofes in Rom, eine Entscheidung, die in der ganzen Welt für Aufsehen sorgte: Das Gericht stellte fest, daß die Ehe zwischen Caroline von Monaco und Philippe Junot nichtig sei<sup>1</sup>. Dieses Urteil wurde von der Regenbogenpresse begierig aufgegriffen; über das Für und Wider dieser Entscheidung diskutierten die Leser dieser Zeitschriften über Monate hinweg<sup>2</sup>. Der Fall Caroline von Monaco ist aber nicht nur aus der Sicht der Tagespresse interessant. Er kann auch als herausragendes Beispiel dafür angesehen werden, wie das katholische Eherecht in seinen Grundzügen strukturiert ist. Dieser – von „weltlichen“ Juristen nicht beachtete oder gar verschmähte – Rechtszweig ist für viele von Bedeutung, die ein zweites Mal kirchlich heiraten wollen. In Italien und Spanien konnte man lange Zeit nur über die kirchlichen Ehegerichte eine „Auflösung“ der ersten Ehe bewirken; gerade deshalb tauchen hierzulande auch häufig Italiener oder Spanier als Partei in einem Ehenichtigkeitsverfahren auf<sup>3</sup>. Es ist daher auch für einen staatlichen Juristen wichtig, zumindest die Grundstruktur des kirchlichen Eherechts zu kennen. Der folgende Beitrag versucht, die charakteristischen Elemente dieses Rechtsgebietes anhand des Falls Caroline von Monaco darzulegen.

## Der Fall Caroline von Monaco

Am 28. Juli 1978 fand die kirchliche Trauung der damals einundzwanzigjährigen Caroline mit dem achtunddreißigjährigen Philipp Junot statt. Schon kurze Zeit später trennten sich die Ehegatten wieder. Im August 1980 wurden sie zivilrechtlich geschieden<sup>4</sup>. 1981 setzte Papst Johannes Paul II. eine kirchenrechtliche Sonderkommission zur Überprüfung des Falls ein. Diese prüfte den Fall über elf Jahre hinweg; in der Zwischenzeit heiratete Caroline zum zweiten Mal. Aus der am 29. Dezember 1983 standesamtlich geschlossenen Ehe mit Stefano Casiraghi entstammen drei Kinder (Andrea, Charlotte und Pierre). Casiraghi selbst starb im Oktober 1990 bei einem Unfall<sup>5</sup>. Am 20. Juni 1992 wurde die erste Ehe seitens der Rota in zweiter Instanz annulliert.

Der Fall Caroline wirft mehrere Fragen auf. Zunächst gilt zu klären, welche Rechtsquellen für die Entscheidung des Falls einschlägig waren, welche prozessualen Gegebenheiten

zu beachten sind und wie die Rota den Fall materiell-rechtlich entschieden hat.

## Rechtsquellen des Katholischen Eherechts

Die katholische Kirche nimmt für sich in Anspruch, die Frage der Gültigkeit einer Ehe autonom, ohne Rekurs auf staatliche Normen regeln zu können. Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses hat Papst Benedikt XIV. am 27. Mai 1917 ein universalkirchlich verbindliches Gesetzbuch, den sog. „Codex Iuris Canonici“ (im folgenden „CIC 1917“), promulgiert<sup>6</sup>. Dieses Gesetzbuch trat am 19. Mai 1918 in Kraft<sup>7</sup>. Der CIC 1917 wurde später – infolge der durch Johannes XXIII.<sup>8</sup> und das zweite Vatikanische Konzil<sup>9</sup> eingeleiteten Reformen – umfassend überarbeitet<sup>10</sup>. Nach langwierigen Diskussionen konnte der neue „Codex Iuris Canonici“ (im folgenden „CIC 1983“) am 25. Januar 1983 verkündet werden und am 1. Adventssonntag 1983 in Kraft treten<sup>11</sup>.

Der neue Codex gilt allerdings nur für Ehen, die nach dem 27. November 1983 kirchlich geschlossen worden sind. Für die 1978 geschlossene Ehe zwischen Caroline und Philipp Junot gilt demnach der alte CIC aus dem Jahre 1917.

## Prozessuale Fragen

Der alte wie der neue Codex sehen eine differenzierte Organisation der Ehegerichtsbarkeit vor<sup>12</sup>: Für Ehenichtigkeitsverfahren ist ein Kollegialgericht aus drei Geistlichen<sup>13</sup> in der Diözese zuständig, in der die Ehe geschlossen wurde (*forum contractus*), an dem die beklagte Partei ihren Sitz hat (*forum partis conventae*) oder an dem die meisten Beweise erhoben werden können (*forum probationum*)<sup>14</sup>. Im Rahmen des CIC 1917 wandten die Diözesengerichte die sog. „Eheprozeßordnung“ (EPO) aus dem Jahre 1936<sup>15</sup> an; diese Ordnung wird auch heute noch zur Auslegung des neuen Prozeßrechts herangezogen.

Das Verfahren beginnt mit der Einreichung einer hinreichend bestimmten Klageschrift<sup>16</sup> durch einen der Ehegatten, in Ausnahmefällen auch durch einen Vertreter des öffentlichen Interesses (sog. Kirchenanwalt; *promotor iustitiae*)<sup>17</sup>. Diese Klage muß das Gericht (nach dem CIC 1983 der Vorsitzende) annehmen<sup>18</sup>; ist dies erfolgt, wird der andere Ehe-

1 Mein besonderer Dank geht an einige Mitarbeiter der päpstlichen Rota, die mir Informationen über die Hintergründe des Falls Caroline geben konnten.

2 Vgl. z.B. den Beitrag im *Spiegel* vom 6.7.1992, S. 187.

3 Vgl. auch den Hinweis von Prof. Dr. Klaus Lüdicke (Institut für Kanonisches Recht/Universität Münster) auf die rund 100 Ehen, die 1991 im Münsteraner Diözesengericht für nichtig befunden sind, „ohne Prominenz und ohne viel Geld und ohne alles Brimborium“ (Münstersche Zeitung vom 3.7.1992, S. 4).

4 Vgl. auch die Faktensammlung in *Marshall Cavendish (Hrsg.)*, Königliche Romanzen, Bd. 1: Fürst Ramier von Monaco und Gracia Patricia, Hamburg 1991, S. 44.

5 Vgl. die Nachweise in Gracia Patricia, Das goldene Blatt. Sonderheft zum 10. Todestag, Bergisch Gladbach 1992, S. 50.

6 Der Zusammenhang mit der „weltlichen“ Kodifikationsidee ist noch nicht hinlänglich erforscht; vgl. F. Elsener, Der Codex Iuris Canonici im Rahmen der europäischen Kodifikationsgeschichte, in: Müller/Elsener/Huizing, Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?, Einsiedeln 1968, 29 ff.

7 Benedikt XIV., Apostolische Konstitution „Providentissima Mater Ecclesia“ vom 27.5.1917, in: Acta Apostolicae Sedis 9 (1917, Pars II, S. 5 – 8).

8 Vgl. zur Reform des Kirchenrechts die Ansprache von Johannes XXIII. vom 25.1.1959, in: AAS 51 (1959), 65 – 69. Siehe auch dessen Enzyklika „Ad Petri Cathedram“ vom 29.6.1959, in: AAS 51 (1959), 497 – 531.

9 Vgl. G. May, Deutung und Mißdeutung des Konzils, in: AfKKR 135 (1966), 444 ff.; R. Metz, La période conciliaire et post-conciliaire 1959-

1978. La révision du droit de l'Eglise, in: Epp/Lefebvre/Metz, Le Droit et les Institutions de l'Eglise Catholique Latine de la fin du XVIIIe siècle à 1978, Paris 1981, 283 ff.

10 Siehe zusammenfassend H. Schmitz, Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: Listl/Müller/Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 38 ff.

11 Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Sacrae Disciplinae Leges“ vom 25.1.1983, AAS 75 (1983), Pars II (Separatfascikel).

12 Siehe zum folgenden auch H. Flatten, Die Eheverfahren, in: Listl/Müller/Schmitz, Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, 803 ff.

13 Vgl. V des unten zitierten Erlasses von Paul VI. (im folgenden als MP Caus Matr zitiert); cc. 1425 § 1 n. 1; 1420 § 4, 1421 § 1 des CIC 1983.

14 Vgl. IV MP Caus Matr. Durch Can. 1673 des CIC 1983 wurde neu eingefügt der Gerichtsstand des Klägers (*forum patris actricis*).

15 EPO für die Diözesengerichte vom 15.8.1936, AAS 28 (1936), 313 – 361. Die deutsche Fassung findet sich bei A.M. Koeniger, Die EPO für die Diözesengerichte, Nachdruck Amsterdam 1964. Zusätzlich war der Erlaß Pauls VI. vom 28.3.1971 zur Reform des Ehenichtigkeitsprozesses zu berücksichtigen; vgl. NKD 39, 32 – 45.

16 Can. 1970 i.v.m. Art. 55 – 60 EPO; can. 1504 CIC 1983.

17 Vgl. Can. 1971 CIC 1917 i.v.m. Art. 35 § 1 n. 2 EPO; cc. 1430, 1674 n. 2 CIC 1983.

18 Vgl. Art. 61 f EPO im Gegensatz zu cc. 1505 f CIC 1983.

19 Art. 61 – 67 EPO; cc. 1507 f, 1677 CIC 1983.

## Katholisches Eherecht

gatte geladen und zur Stellungnahme aufgefordert<sup>18</sup>. Dann erfolgt eine eigene Festlegung des Streitgegenstandes (sog. *litis contestatio*)<sup>19</sup>. Im Anschluß daran wird die Beweisaufnahme durchgeführt, wobei als Beweismittel Zeugen- und (eidliche) Parteivernehmung, Sachverständigengutachten und Urkunden zugelassen sind<sup>20</sup>. Ist die Beweisaufnahme abgeschlossen, können die Parteien die Akten einsehen und deren Anwälte Abschriften verlangen<sup>21</sup>. Anschließend hat ein sog. Ehebandverteidiger schriftlich vorzubringen, was aufgrund der Beweissituation gegen eine Nichtigkeit der Ehe spricht. Aufgrund der verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen und Unterlagen entscheidet das Gericht durch Mehrheitsbeschluß<sup>22</sup>, wobei im Zweifel die Ehe als gültig anzusehen („in dubio pro matrimonio“).

Kommen die Richter zur Feststellung der Nichtigkeit der Ehe, so muß das Urteil von einer zweiten Instanz bestätigt werden, um rechtskräftig<sup>23</sup> zu werden. Das Gericht muß daher das Urteil mitsamt der Akten von Amts wegen an das Gericht zweiter Instanz senden<sup>24</sup>. Daneben können die Parteien von sich aus Berufung gegen ein erst- oder (abweichendes) zweitinstanzliches Urteil einlegen<sup>25</sup>.

Nach diesem Schema laufen auch die Prozesse beim päpstlichen Ehegericht, der Rota ab; nur eine Frage bleibt für den Fall Caroline klärungsbedürftig: Wieso wurde der Fall in Rom und nicht vom eigentlich zuständigen Diözesengericht bearbeitet? Die Antwort ist einfach, auch wenn sie dem Laien nicht unbedingt einleuchtend erscheinen mag: Die kirchlichen Gesetzbücher sehen übereinstimmend vor, daß bei Staatsoberhäuptern und ihren Abkömmlingen ausschließlich der Papst zuständig ist<sup>26</sup>. Demnach mußte der Papst den Fall Caroline in Rom entscheiden lassen. Zum Trost sei allerdings darauf hingewiesen, daß jeder Gläubige „seinen“ Ehenichtigkeitsprozeß von der Rota durchführen lassen kann<sup>27</sup>.

## Das materielle Eherecht

Bei den oben verwendeten Formulierungen klang bereits an, daß die katholische Kirche prinzipiell nur eine Nichtigkeit der Ehe akzeptiert; eine Ehescheidung im staatlichen Sinne ist für Kanonisten undenkbar. Einen unerklärlichen Systembruch stellt es allerdings dar, daß das Kirchenrecht eine Scheidung bei fehlendem Vollzug der Ehe sowie bei einem Religionswechsel „in favorem fidei“ (sog. *Privilegium paulinum et petrinum*) zuläßt<sup>28</sup>.

Nach beiden Codices kommt eine Ehe gültig zustande, sofern sie mit dem richtigen Ehwillen<sup>29</sup> in der richtigen Form geschlossen wird und dabei keine besonderen Ehehindernisse<sup>30</sup> bestanden. Sollte eine dieser drei Gültigkeitsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht vorgelegen haben, kann die Nichtigkeit einer solchen Ehe im oben beschriebenen Verfahren durch die Kirchengerichte festgestellt werden. Eine gültige Ehe kann aber auch von kirchlicher Seite aufgelöst werden; denn eine gültige Ehe ist – wie eben erwähnt – nur dann unauflöslich, wenn sie geschlechtlich vollzogen wurde und beide Ehegatten getauft sind.

Es würde den Rahmen dieses Kurzbeitrages sprengen, die verschiedenen Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Ehe im einzelnen zu erläutern, zumal dabei auch umfassend auf die Unterschiede zwischen CIC 1917 und CIC 1983 einzugehen wäre. Statt dessen sollen anhand der Entscheidung der Rota in Sachen Caroline von Monaco einige markante Details des Ehenichtigkeitsrechts skizziert werden, wobei auf den CIC 1917 als einschlägigem Gesetzbuch abgestellt werden soll.

## Die Form der Eheschließung

Erste Bedingung für eine gültige Ehe ist die richtige Form: Vor einem Priester und zwei Zeugen muß die Ehe geschlossen werden<sup>31</sup>. Von der Einhaltung dieser – dogmatisch übrigens schwer begründbaren – Formvorschriften kann im Fall Caroline wohl ausgegangen werden, da die damalige Eheschließung mit Philipp Junot vor dem Erzbischof von Monaco und in Anwesenheit einer breiten Weltöffentlichkeit als Zeugen vonstatten ging.

## Ehehindernisse

Ferner kommt eine Ehe nur gültig zustande, soweit bei den Ehepartnern keine Ehehindernisse vorliegen. Zu solchen trennenden Hindernissen zählen etwa

- ein zu geringes Alter (für Männer unter 16 und Frauen unter 14 Jahren)<sup>32</sup>
- Impotenz und Frigidität<sup>33</sup>
- ein noch bestehendes Eheband<sup>34</sup>
- Blutsverwandschaft<sup>35</sup>.

Im Falle der Eheschließung zwischen Caroline von Monaco und Philipp Junot fand sich kein Hinweis auf das Vorliegen eines Ehehindernisses.

## Ehekonsens

Es verbleibt demnach die Frage nach dem Ehekonsens: Aufgrund eines Gutachtens des römischen Psychiatrie-Professors Diego de Caro stellten die Rotarichter tatsächlich einen fehlenden Ehwillen beider Ehegatten fest. Ihre Argumentation ist zweiteilig aufgebaut:

- Caroline soll eine „ödipale Bindung“ an den „hemmungslosen Don Giovanni Junot“ besessen haben, während Philipp Junot „narzistische Persönlichkeitsstörungen“ attestiert werden<sup>36</sup>. Er soll sogar eine Wette darüber abgeschlossen haben, daß er Caroline zur Heirat bewegen könne. Die Rota-Richter stützen sich juristisch auf can. 1095 n. 3 des CIC 1983, wonach diejenigen zur Eheschließung unfähig sind, die „aus Gründen psychischer Natur die wesentlichen Pflichten der Ehe nicht übernehmen können“.<sup>37</sup> Diese Denkweise hat jedoch den Schönheitsfehler, daß der Nichtigungsgrund der psychischen Eheführungsunfähigkeit im (hier allein einschlägigen) CIC 1917 nicht enthalten ist. Wie kann aber die Rota ihr Urteil auf eine Regelung stützen, die gar nicht anwendbar ist?

20 Art. 74 – 92 EPO; cc. 1513 – 1516, 1677 CIC 1983.

21 Cc. 1974 – 1982 CIC 1917 i.V.m. Art. 93 – 174 EPO; cc. 1526 – 1586, 1678 – 1680 CIC 1983.

22 Art. 175 – 178 EPO; can. 1598 CIC 1983.

23 Art. 196 – 206 EPO; cc. 1607 – 1618 CIC 1983.

24 Der Begriff der „Rechtskraft“ ist im kirchlichen Recht mit Vorsicht zu verwenden, da nach can. 1889 CIC 1917 und can. 1643 CIC 1983 Urteile in Ehenichtigkeitsachen nie endgültige Rechtskraft erlangen.

25 So can. 1682 § 1 CIC 1983; ähnlich bereits can. 1896 des CIC 1917 (Pflicht des Ehebandverteidigers zur Appellation).

26 Vgl. can. 1628 CIC 1983.

27 Can. 1557 § 1 n. 1 CIC 1917; ähnlich can. 1405 § 1 des CIC 1983.

28 Can. 1569 CIC 1917; can. 1417 § 1 CIC 1983.

29 Vgl. A. Hopfenbeck, *Privilegium Petrinum*, St. Ottilien 1976.

30 Vgl. hierzu cc. 1081 – 1093 CIC 1917; cc. 1095 – 1107 CIC 1983.

31 Cc. 1094 – 1099, 1104 – 1107 CIC 1917; cc. 1108 – 1123 CIC 1983.

32 Vgl. cc. 1035 – 1080 CIC 1917; cc. 1073 – 1094 CIC 1983.

33 Can. 1094 CIC 1917.

34 Can. 1067 CIC 1917; vgl. auch can. 1083 des CIC 1983.

35 Can. 1068; vgl. auch can. 1084 CIC 1983. Siehe hierzu auch A. Dordett, *Impotenz als Ehehindernis*, nach der Rspr. der Sacra Romana Rota, Wien 1980.

36 Can. 1069; vgl. auch can. 1085 CIC 1983.

37 Cc. 1076 – 1077; vgl. auch cc. 1091 – 1092 CIC 1983.

38 Die Zitate sind dem *Spiegel* vom 6.7.1992, S. 187 zu entnehmen. Die wiedergegebenen Beurteilungen werden allerdings von Rota-Mitarbeitern bestätigt. Das Urteil der Rota war trotz aller Bemühungen nicht erhältlich. Es wird nach ständiger Rota-Praxis voraussichtlich in 10 Jahren veröffentlicht.

39 „Sunt incapaces matrimonii contrahendi: (...) qui ob causae naturae psychicae obligationes matrimonii essentialia assumere non valent.“ Siehe

## Katholisches Eherecht

Der verwendete „Trick“ offenbart eines der zentralen Strukturmerkmale des katholischen Kirchenrechts: Der Nichtigkeitsgrund des psychischen Erfüllungsvermögens wird als naturrechtlich geltender Rechtsgrundsatz angesehen<sup>40</sup>. Damit gilt er für alle Zeiten und unabhängig von einer entsprechenden Kodifizierung. Man kann ihn damit auch im Rahmen des CIC 1917 anwenden, auch wenn dort eine ausdrückliche Regelung fehlt. Dies erlaubt es denn auch, strukturelle Defizite in den Persönlichkeiten von Caroline und Philipp Junot zum Zeitpunkt der Eheschließung in die Urteilsfindung einfließen zu lassen.

● Junot soll darüber hinaus „zum Zeitpunkt der Hochzeit kein Geheimnis daraus gemacht“ haben, „die ehelichen Verpflichtungen im Sinne der katholischen Lehre zu ignorieren“<sup>41</sup>. Wenn Junot wirklich im Zeitpunkt der Trauung keine Kinder haben wollte, wäre dies tatsächlich ein Nichtigkeitsgrund. Nach kirchlichem Selbstverständnis ist jede Ehe (mehr oder weniger) auch auf die Erzeugung von Nachkommen hin ausgerichtet. Schließt jemand ein solches Wesenselement der Ehe aus, so macht eine solche sog. Partialsimulation die Ehe ungültig<sup>42</sup>. Der Ehwille muß nach katholischem Verständnis auf jeden Fall neben der Bejahung von Einheit und Unauflöslichkeit<sup>43</sup> einer solchen Verbindung auch den Willen zur Sexualität und Elternschaft<sup>44</sup> enthalten. Daraus folgt, daß jede kirchliche Trauung nichtig ist, bei der ein Ehegatte zuvor (gegenüber Verwandten, Freunden oder in schriftlicher Form) erklärt hat, er wolle keine Kinder<sup>45</sup>.

## Ergebnis

Der Fall Caroline von Monaco ist lösbar – wenn auch mit nicht unbeträchtlichen argumentativen Mühen. Was sind aber die Konsequenzen dieses Falls? Warum treibt die Fürstenfamilie diesen Aufwand? Drei abschließende Bemerkungen mögen die weitreichenden Folgen des Rota-Urteils erklären:

## Die Konsequenzen für Monaco

Was in der Presse nicht steht: Der Staat Monaco verdankt seine Existenz von nun ab (zumindest auch) dem Heiligen Stuhl. Nach dem Vertrag mit Frankreich vom 17. Juli 1918 fällt das Fürstentum Monaco an Frankreich in dem Augenblick zurück, in dem die Fürstenfamilie Grimaldi keine Nachkommen aus einer staatlicher- und kirchlicherseits gültigen Ehe mehr hat. Die Tatsache, daß die Kinder von Caroline aus der Ehe mit Casiraghi aus einer nach kirchlichem Recht ungültigen Ehe stammen und somit unehelich sind, hätte das Ende des Steuerparadieses Monaco bedeuten können. Die übereilt geschlossene Ehe einer unreifen Achtzehnjährigen wäre unter Umständen die Ursache für das Ende der 700 Jahre alten Herrschaft der Grimaldis über Monaco gewesen.

Nur dieser Faktum erklärt, warum die Grimaldis so massiv das Ehenichtigkeitsverfahren betrieben haben; mit religiösem Empfinden hat dies weniger zu tun.

## Sind die Kinder nun ehelich?

Damit zeigt sich auch, daß der Fall Caroline von Monaco längst nicht abgeschlossen ist. Es fehlt noch die kirchliche Erklärung, daß ihre Kinder als ehelich gelten.

Eine solche Erklärung hätte man auf zwei verschiedenen Wegen erhalten können: Man hätte päpstlicherseits die Ehe mit Casiraghi für gültig erklären müssen<sup>46</sup>. Diese Ehe ist zwar nur standesamtlich geschlossen geworden, so daß es an der kanonischen Eheschließungsform (vor einem Pfarrer und zwei Zeugen) fehlt. Der Papst hätte aber eine Dispens von der Formpflicht geben können, so daß die zweite Ehe trotz Formmangels nachträglich gültig geworden wäre. Allerdings sieht der (insoweit einschlägige) CIC 1983 vor, daß eine solche nachträgliche Gültigmachung entweder eine Erneuerung des Ehekonsenses<sup>47</sup> oder zumindest eine Fortsetzung der Ehe<sup>48</sup> voraussetzt. Ist einer der Ehegatten bereits verstorben, kommt eine Konvalidation der infolge des Todesfalls ohnehin nicht mehr bestehenden Ehe nicht in Betracht. Von daher schied im Fall Caroline eine päpstliche Gültigmachung der Ehe zwischen Caroline und Casiraghi von vornherein aus.

Möglich ist damit nur eine isolierte Erklärung des Papstes, daß die Kinder aus der Ehe mit Casiraghi als ehelich gelten. Nach dem CIC 1983 ist eine Legitimierung unehelicher Kinder auch durch Reskript des Heiligen Stuhles möglich<sup>49</sup>. Johannes Paul II. wird daher noch ein zweites Mal in der lästigen Sache tätig werden und eine Legitimierung der drei Kinder von Caroline erklären müssen.

## Und eine dritte Ehe?

In der Presse wird inzwischen auch gemunkelt, daß Caroline eine dritte Ehe mit dem französischen Schauspieler Vincent Lindon eingehen wolle. Unterstellt man einmal den Wahrheitsgehalt solcher Gerüchte, so fragt sich, ob eine solche Eheschließung auch in Form einer kirchlichen Trauung vorgenommen werden könnte. Die Lösung dieser Frage ist vergleichsweise einfach: Die erste Ehe zwischen Caroline und Philipp Junot ist nunmehr kraft Gerichtsentscheid als nichtig anzusehen. Die zweite Ehe mit Stefano Casiraghi ist nur standesamtlich geschlossen worden und hat damit für die Kirche nie existiert; sie ist im übrigen auch aufgrund des tragischen Todes des Ehemanns nicht mehr existent. Von daher wäre es möglich, eine „dritte“ Ehe mit kirchlichem Segen zu schließen, der nunmehr zum ersten Mal seine Rechtswirkung entfalten würde. ■

zur Auslegung dieser Vorschrift G. Bier, Psychosexuelle Abweichungen und Ehenichtigkeit, Würzburg 1990, insbes. 356 ff.

40 Vgl. hierzu ausführlich K. Lüdicke, Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriffe – Abgrenzungen – Kriterien, Frankfurt 1978; J.M. Pinto Gómez, Incapacitas assumendi onera in novo C.I.C., in: Dilexit iustitiam. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani, Rom 1984, 17 ff. Siehe auch die Rspr.-Nachw. im MünstKomm./Lüdicke, can. 1095 am Ende.

41 Zitiert nach dem Spiegel vom 6.7.1992, 187 und bestätigt durch Rota-Mitarbeiter.

42 Cc. 1086 § 2, 1081 § 2 CIC 1917; deutlicher geregelt in can. 1101 § 2 CIC 1983.

43 Schwierig wird es für evangelische Christen, wenn auch die Sakramentalität einer Ehe vom Ehwillen umfaßt sein muß; vgl. hierzu MünstKomm./Lüdicke, can. 1101 Rn. 9 d.

44 MünstKomm./Lüdicke, can. 1101 Rn. 9 c sowie K. Lüdicke, Familienplanung und Ehwille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nach-

konziliaren kanonischen Eherecht, Münster 1983. Ähnlich auch P. Wirth, Eherechtliche Fragen zur Familienplanung, in: ÖAKR 32, 1981, 227 ff.

45 Der Fall Caroline enthält somit die beiden zentralsten Nichtigungsgründe. Zusätzlich sei hier nur auf die Eheschließung unter Zwang und schwerer Furcht als wichtigen Konsensmangel hingewiesen; vgl. can. 1087 CIC 1917 und can. 1103 CIC 1983.

46 Vgl. zu dieser sog. Konvalidation H. Zapp, Kanonisches Eherecht, 7. Aufl. Freiburg 1988, 234 ff m.w.N.

47 Cc. 1156, 1157 CIC 1983; sog. Convalidatio simplex.

48 Can. 1161 § 3 CIC 1983; dies ist die Voraussetzung für eine sog. Sanatio in radice.

49 Vgl. can. 1139: „Filii illegitimi legitimantur per subsequens matrimonium parentum sive validum sive putativum, vel per rescriptum Sanctae Sedis.“ – Siehe hierzu auch L. Bender, Codicis recognitio et prolis legitimatio, in: ME 87 (1982), 335 ff.